



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid – Umbau des Erdgeschosses und Änderung der Innenaufteilung im Büro- und Geschäftshaus mit Tiefgarage und Parkhaus in Pfaffenhofen auf Fl.Nr. 191 Gemarkung Pfaffenhofen (Hauptplatz 39, Auenstraße 7); Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“ - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Schulverband Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 13.06.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20190986 betreffend den Umbau des Erdgeschosses und die Änderung der Innenaufteilung im Büro- und Geschäftshaus mit Tiefgarage und Parkhaus in Pfaffenhofen auf Flurnummer 191 der Gemarkung Pfaffenhofen (Hauptplatz 39, Auenstraße 7)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:
Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 13.06.2019, zugrunde.
3. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
4. Auflagen:
 - 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 4.1.1. Brandschutznachweis/Bauüberwachung
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 27.05.2019, erstellt von/m Eichenseher Ingenieure, Luitpoldstr. 2a, 85276 Pfaffenhofen, geprüft am 13.06.2019, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.
Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen.
Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.
Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).
Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landratsamt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.
 - 4.1.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 6 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Befähigung benutzbar sein.

- 4.1.3. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 4.1.4. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
5. Hinweise: nicht widergegeben
6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 222,50 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 26.06.2019 bis einschließlich 25.07.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.06.2019

Martin Wolf, Landrat

Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 22 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 20.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe, Landkreis Pfaffenhofen/Ilm

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund § 22 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.400.400 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.310.000 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Starzhausen, den 19.06.2019

Böhm, Verbandsvorsitzender

Schulverband Reichertshausen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen

(Geschäftsführende Gemeinde: Reichertshausen, Landkreis: Pfaffenhofen a.d.Ilm)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art.40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.271.300,-- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **206.000,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **966.000,- €** festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlage)
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 322 Schülern (ohne Gast Schüler und Schulverbundsschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt **3.000,-- €**.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Reichertshausen, 19.06.2019

Reinhard Heinrich, Schulverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

(durch Niederlegung in der Verbandskanzlei und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefachstellen oder in einer Tageszeitung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

Die Schulverbandsversammlung Reichertshausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Str. 2, 85293 Reichertshausen und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan in der Zeit vom 24.06.2019 bis 30.07.2019 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Verbandskanzlei im Rathaus Reichertshausen (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Reichertshausen, 19.06.2019

Reinhard Heinrich, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband, 85293 Reichertshausen

Geschäftsstunden: Mo, Di u. Mi: 8.15 - 12.00 Uhr
Do: 15.00 - 19.30 Uhr

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3162085546

Nr. 4162091690

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt 13.03.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 25.06.2019